

Gemäß §§ 70, 82 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 15.01.2007, zuletzt geändert durch Kirchengesetz am 01.12.2022 (Rechtssammlung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern Nr. 300), erlässt der Dekanatsausschuss des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Augsburg mit Beschluss vom 25. JULI 2024 für die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Augsburg folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei kirchlichen Amtshandlungen (Kasualgebührensatzung)

§ 1 Taufen

1. Taufen im Rahmen eines allgemeinen Gemeindegottesdienstes sind gebührenfrei.
2. Für Taufen bei Gemeindegliedern im Rahmen eines eigenen Taufgottesdienstes wird eine Gebühr in Höhe von 75 € erhoben.
3. Für Taufen bei auswärtigen Paaren im Rahmen eines eigenen Taufgottesdienstes wird eine Gebühr in Höhe von 100 € erhoben.
4. Aufwendungen, die durch individuelle Wünsche verursacht sind, werden in Höhe der dadurch entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 2 Trauungen

1. Für die Trauung von Gemeindegliedern wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.
2. Für die Trauung auswärtiger Paare wird eine Gebühr in Höhe von 250 € erhoben.
3. Für eine ökumenische Trauung in einer römisch-katholischen Kirche wird eine Gebühr in Höhe von 75 € erhoben.
4. Aufwendungen, die durch individuelle Wünsche verursacht sind, werden in Höhe der dadurch entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 3 Bestattungen

1. Für Erd- und Urnenbestattungen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Augsburg hatten, wird eine Gebühr in Höhe von 125 € erhoben.
2. Für Erd- und Urnenbestattungen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Augsburg hatten, wird eine Gebühr in Höhe von 180 € erhoben.
3. Die vorgenannten Gebühren schließen jeweils die Fahrtkosten sowie die Vergütung der Kreuzträger:innen mit ein.
4. Aufwendungen, die durch individuelle Wünsche verursacht sind, werden in Höhe der dadurch entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Ermäßigung der Gebühren in besonderen Fällen

1. Bei Vorliegen besonderer Gründe können die Gebühren auf Antrag und Nachweis ermäßigt oder erlassen werden.
2. Für einen bestimmten Personenkreis oder für gleich gelagerte Fälle von Gebührenermäßigung kann der bzw. die Vorsitzende des Dekanatsausschusses eine Regelung für die Ermäßigung oder den Erlass der Gebühren treffen.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am 25. JULI 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung nach Beschluss der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung vom 01.07.2005 außer Kraft.

Dekan Frank Kreiselmeier, Vorsitzender des Dekanatsausschusses